

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/11/9 30b125/72

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1962

Norm

EO §1 Z1 IIA

Vollstreckungsvertrag Österreich - BRD Art14 Abs2

Rechtssatz

Art 14 Abs 2 d Deutsch-Österr Vollstreckungsvertrages besagt, daß einstweilige Verfügungen und Anordnungen der genannten Art wie rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidungen vollstreckt werden dürfen, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig geworden sind, wie dies auch der österreichischen innerstaatlichen Regelung betreffend die einstweiligen Verfügungen nach § 382 Z 1 EO, entspricht. Derartige einstweilige Verfügungen sind nach österreichischem Recht Exekutionstitel iS des § 1 Z 1 EO, die als Beschlüsse bereits vor dem Eintritt ihrer Rechtskraft bei Zutreffen der allgemeinen Voraussetzungen der Exekutionsordnung, insbesondere des § 7 Abs 2 (Ablauf der Leistungsfrist), zur Exekution zur Hereinbringung berechtigen (GlUNF 7632, SZ 8/243, SZ 27/136, 3 Ob 44/60; JBI 1960, 103; Neumann-Lichtblau 4.Auflage 68 f, Neumann-Lichtblau 3.Auflage 1205).

Entscheidungstexte

• 3 Ob 125/72 Entscheidungstext OGH 09.11.1962 3 Ob 125/72

Schlagworte

Internationale Abkommen, Zweiseitiges Abkommen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0000123

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at